

Der fünfte Weg

Noch ein Durchführungsweg? Wir haben doch schon vier! Das wird der eine oder andere gedacht haben, als 2002 in Deutschland der fünfte Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eingeführt wurde. Dennoch: Der Pensionsfonds kann durch keinen anderen Durchführungsweg ersetzt werden.

Der Pensionsfonds ist im Versicherungsaufsichtsgesetz definiert. Dort ist festgelegt, dass er kapitalgedeckte Leistungen der bAV erbringt und den Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf seine Leistungen einräumt. Der Pensionsfonds kann Leistungen zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung erbringen.

Höhere Renditechancen

Um den Pensionsfonds vom Versicherungsunternehmen abzugrenzen, gilt für ihn eine Besonderheit: Der Pensionsfonds darf nicht die Höhe der Beiträge und gleichzeitig die Höhe der Leistungen für alle vorgesehenen Versorgungsfälle wie ein Lebensversicherer garantieren. Dies gibt dem Pensionsfonds die Chance, seine Kapitalanlage stärker aktienorientiert auszurichten als zum Beispiel Pensionskassen es dürfen. Der Versorgungsberechtigte kann dadurch von höheren Renditechancen profitieren und hat dennoch die Sicherheit, dass der Pensionsfonds der Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Tarife des Pensionsfonds heißen Pensionspläne. Im Normalfall bietet ein Pensionsfonds zwei Pensionspläne an: einen beitragsorientierten und einen leistungsorientierten Pensionsplan.

Garantierte Mindestleistung

Der beitragsorientierte Pensionsplan wird für die Erteilung von Beitragszusagen mit Mindestleistung verwendet. Der Pensionsfonds garantiert bei dieser Zusageart, dass zum Zeitpunkt der planmäßigen Altersleistung mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge – abzüglich Risikobeiträgen – zur Verfügung steht. Der Versorgungsberechtigte ist somit vor einem Totalverlust seines Versorgungskapitals geschützt. Die Beiträge in diesen Pensionsplan sind innerhalb der Höchstgrenzen des Paragraphen 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Ein Arbeitgeber, der eine betriebliche Altersversorgung in seinem Unternehmen unter Ausnutzung der Lohnsteuerfreiheit der Beiträge einrichten möchte, kann sich als Alternative zu den versicherungsorientierten Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse für den renditeorientierten Pensionsfonds entscheiden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder durch Entgeltumwandlung erbracht werden. Die Leistungen aus solchen Pensionsfonds-Zusagen werden genauso besteuert wie die Leistungen aus der Direktversicherung und der

Pensionskasse.

Übertragung bestehender Zusagen

Eine Vielzahl von Unternehmen hat seinen Arbeitnehmern Pensionszusagen erteilt und dafür Pensionsrückstellungen in der Bilanz aufgebaut. Insgesamt schlummern in den Bilanzen deutscher Unternehmen Pensionsrückstellungen von über 200 Milliarden Euro.

Doch der Druck zur Auslagerung dieser Pensionsverpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger wächst. Rating-Agenturen werten Pensionsrückstellungen mittlerweile voll als Fremdkapital. Dies verteuert die Kreditaufnahme der Unternehmen. Auch bei der Unternehmensnachfolge oder beim Verkauf des Unternehmens sind vorhandene Pensionsrückstellungen hinderlich.

Pensionsfonds macht's möglich

In Deutschland ist der Pensionsfonds der einzige Durchführungsweg, auf den bestehende Pensionszusagen lohnsteuerfrei übertragen werden können. Dieses Alleinstellungsmerkmal grenzt den Pensionsfonds deutlich von allen anderen Durchführungswegen ab.

Für die Übertragung von Pensionszusagen steht der leistungsorientierte Pensionsplan zur Verfügung. Hierbei werden die vom Pensionsfonds zu erbringenden Leistungen festgelegt. Daraus werden die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge berechnet. Da der Pensionsfonds keine Garantie für die Beiträge übernehmen darf, können diese mit einem höheren Rechnungszins bestimmt werden als mit dem zulässigen Höchstrechnungszins der Lebensversicherung. Das reduziert den Beitragsaufwand des Arbeitgebers deutlich und schont seine Liquidität. Im Gegenzug ist er aber zu Nachschüssen verpflichtet, sollten wegen schlechter Kapitalmarktentwicklung die Beiträge nicht mehr ausreichen, um die Leistungen zu erbringen.